

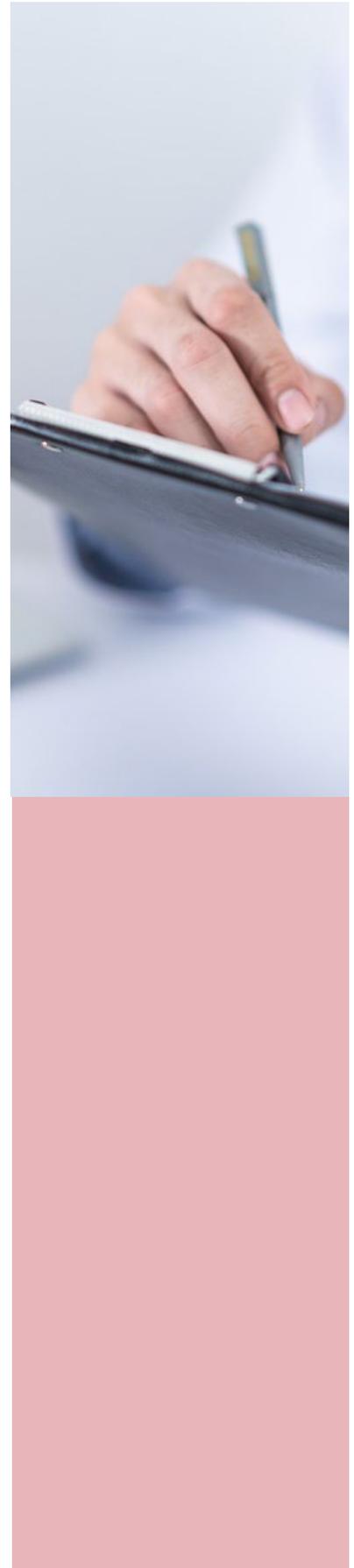


Merkblatt

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes (§ 17 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW - LBeamVG NRW) Stand: 01/2025

Für Personen, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind und neben ihrer Beamtenversorgung auch Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, bietet das Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW – LBeamVG NRW - die Möglichkeit einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die Bewilligung kann nur auf Antrag erfolgen.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.





Voraussetzungen

- Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist erfüllt. Eine Rente wird aus rentenrechtlichen Gründen jedoch noch nicht gezahlt. Das kann der Fall sein, wenn die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist.
- Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (hierzu zählen nicht die Antragsaltersgrenzen, z. B. bei Schwerbehinderung) oder Zurruehsetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz
- Der Ruhegehaltssatz ist geringer als 66,97 %.
- Vor dem Beamtenverhältnis liegen Pflichtbeitragszeiten in der Dt. Rentenversicherung, die nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt sind.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ruhestandes stellen. Dann erfolgt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab Beginn des Ruhestandes. Ansonsten tritt die Erhöhung ab Antragsmonat ein.

Benötigen Sie noch nähere Informationen, so können Sie sich an unser Service-Center unter der Telefonnummer 0211/6023-05 wenden.



§ 17 LBeamtVG NRW **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach § 16 Absatz 1, § 42 Absatz 3 Satz 1, § 81 Absatz 2 und § 88 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 62 Absatz 1 erfasst werden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind; § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners zwölf umzurechnen. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 54 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.